

Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Ausbildungsbeihilfen¹

416.01

vom 9. Juli 1965 (Stand am 28. September 1999)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965²
über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone
für Stipendien (im folgenden Gesetz genannt),
beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

¹ Als Aufwendungen der Kantone für Ausbildungsbeihilfen (Stipendien und Studiendarlehen) gelten Leistungen, die auf dem Entscheid einer kantonalen Behörde oder Amtsstelle beruhen oder die von Institutionen ausgerichtet werden, die ihre Mittel ausschliesslich vom Kanton erhalten.³

² Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen von Gemeinden werden den kantonalen Aufwendungen zugerechnet, wenn sie in direkter Verbindung mit kantonalen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden. Der Begriff der Gemeinde richtet sich nach kantonalem Recht. Korporationen und Anstalten kantonalen Rechts sind den Gemeinden gleichgestellt.⁴

³ Für die Festsetzung der Bundesbeiträge massgebend sind die jeweiligen während eines Kalenderjahres erfolgten Auszahlungen der Kantone.

AS 1965 480

- ¹ Fassung gemäss Ziff. I 2 der V über das Stabilisierungsprogramm 1998 vom 11. Aug. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 2387).
- ² SR **416.0**. Heute: BG über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Ausbildungsbeihilfen.
- ³ Fassung gemäss Ziff. I 2 der V über das Stabilisierungsprogramm 1998 vom 11. Aug. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 2387). Sie findet erstmals auf die ab dem Jahr 2000 ausgerichteten Studiendarlehen Anwendung (Ziff. II Abs. 3 Bst. b der erwähnten V).
- ⁴ Fassung gemäss Ziff. I 2 der V über das Stabilisierungsprogramm 1998 vom 11. Aug. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 2387). Sie findet erstmals auf die ab dem Jahr 2000 ausgerichteten Studiendarlehen Anwendung (Ziff. II Abs. 3 Bst. b der erwähnten V).

Art. 2¹ ...⁵

² Verzichtet ein Kanton ganz oder teilweise auf die Rückzahlung eines Studiendarlehens, so gilt der erlassene Betrag als Stipendium.

2. Voraussetzungen für Beitragsleistungen**Art. 3**

Als im schulpflichtigen Alter stehend sind sämtliche Schüler zu betrachten, die Klassen besuchen, welche gemäss der kantonalen Gesetzgebung unter das Volksschulobligatorium fallen.

Art. 4⁶

Im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes gelten

- als Hochschulen:
die Universitäten, Technischen Hochschulen, Fachhochschulen und Institute, denen ein von staatlichen Behörden verliehenes Recht zusteht, akademische Grade zu verleihen, ferner wissenschaftliche Akademien und Forschungsinstitute;
- als Maturitätsschulen:
Schulen und Institute, soweit sie auf eine kantonale oder die eidgenössische Maturität vorbereiten;
- als Lehrerbildungsanstalten:
die Lehrer-, Lehrerinnen-, Kindergärtnerinnen- und Arbeitslehrerinnenseminarien, die Heilpädagogischen Seminarien sowie die von Kantonen zur Behebung des Lehrermangels veranstalteten Sonderkurse zur Ausbildung von Lehrkräften;
- als Institute für die Ausbildung von Geistlichen:
die Priesterseminarien, Missionsschulen sowie anderweitige Institutionen aller religiösen Bekenntnisse, denen ausserhalb der Hochschulen die Aus- oder Weiterbildung von Geistlichen obliegt, sofern an ihnen ein wissenschaftlicher Unterricht gewährleistet ist und die Zulassung an eine abgeschlossene Mittelschulausbildung geknüpft wird;
- als Schulen für künstlerische Berufe:
Hochschulen oder Akademien für bildende Künste, Konservatorien (Musikhochschulen) und Schulen für Bühnenkünstlerische Berufe;

⁵ Aufgehoben durch Ziff. I 2 der V über das Stabilisierungsprogramm 1998 vom 11. Aug. 1999 (AS **1999** 2387).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 23. Dez. 1971 (AS **1971** 1845).

- als Schulen für soziale Arbeit:
die vom Bundesrat gemäss Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1952⁷ betreffend die Unterstützung von Schulen für soziale Arbeit anerkannten Schulen;
- als Schulen für medizinisches Hilfspersonal:
alle Schulen, Kurse oder Lehrgänge, die zu medizinischen Hilfsberufen ausbilden, sofern sie von der Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren, einer kantonalen Sanitätsdirektion, dem Bundesamt für Gesundheitswesen⁸, dem Schweizerischen Roten Kreuz oder der zuständigen schweizerischen Fachgesellschaft anerkannt sind.

3. Bemessung der Beiträge

Art. 5

¹ Beläuft sich für ein Ausbildungsjahr ein Stipendium auf weniger als 500 Franken, so wird daran kein Bundesbeitrag ausgerichtet.⁹

² Bundesbeiträge werden auch nicht gewährt an Stipendien, die in einem Jahr die folgenden Beiträge übersteigen:

- a. 10 000 Franken für unmündige Stipendiaten;
- b. 13 000 Franken für mündige ledige Stipendiaten;
- c. 18 000 Franken für verheiratete Stipendiaten;
- d. 3 000 Franken für jedes in der Unterhaltspflicht des Stipendiaten stehende Kind.¹⁰

³ Die Höchstgrenzen nach Absatz 2 können erhöht werden:

- a. um 5000 Franken bei besonders hohen Schulgeldern;
- b. um 5000 Franken bei einem Studium im Ausland;
- c. um 8000 Franken bei Fort- oder Weiterbildungen sowie bei Umschulungen.¹¹

⁴ Im übrigen bemisst sich der Beitrag nach den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes.

⁷ [BBl 1952 III 896, 1959 II 1466]. Heute: gemäss BG vom 19. Juni 1992 über die Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich (SR 412.31).

⁸ Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 23. Dez. 1971 (AS 1971 1845).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Sept. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1987 1324).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Sept. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1987 1324).

Art. 5a¹²

¹ Bundesbeiträge werden ausgerichtet für Zinsausfälle, die den Kantonen durch Gewährung von Studiendarlehen entstehen.

² Massgebend ist die Summe der am 31. Dezember des Vorjahres ausstehenden Studiendarlehen.

³ Für die Festlegung des anrechenbaren Aufwands nach Absatz 1 gilt ein einheitlicher Satz von 4 Prozent.

⁴ Die Summe der vom Kanton im betreffenden Jahr einkassierten Zinsen aus Studiendarlehen ist vom anrechenbaren Aufwand abzuziehen.

4. Verfahren**Art. 6**

¹ Kantone, die Anspruch auf Beiträge gemäss dem Gesetz und dieser Verordnung erheben, haben über ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen jährlich mit dem Eidgenössischen Departement des Innern abzurechnen.¹³ Hiefür sind die vom Departement herausgegebenen Formulare zu verwenden. Die Abrechnungen für ein Kalenderjahr sind jeweilen bis zum 31. März des folgenden Jahres einzureichen.

² Die Kantone bestimmen eine für die Abrechnung verantwortliche Stelle. Diese hat über sämtliche Empfänger von Stipendien, die für einen Beitrag des Bundes berücksichtigt werden, ein Register zu führen, das alle für die Bemessung des Beitrages erforderlichen Angaben zu enthalten hat. Über dessen Gestaltung erlässt das Eidgenössische Departement des Innern nach Anhören der Kantone die näheren Weisungen.

Art. 7

¹ Kantone, die gesetzliche Bestimmungen über die Karenzzeit innert Jahresfrist seit Inkrafttreten des Gesetzes aufheben, erhalten den Beitrag an ihre Aufwendungen für Stipendien vom Datum des Inkrafttretens des Gesetzes an.

² Kantone, welche diese Anpassung nicht innert der genannten Frist vornehmen, erhalten den Beitrag vom Beginn des Jahres an, in dem die Aufhebung der betreffenden Vorschriften erfolgt.

¹² Eingefügt durch Ziff. I 2 der V über das Stabilisierungsprogramm 1998 vom 11. Aug. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 2387). Sie findet erstmals auf die ab dem Jahr 2000 ausgerichteten Studiendarlehen Anwendung (Ziff. II Abs. 3 Bst. b der erwähnten V).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I 2 der V über das Stabilisierungsprogramm 1998 vom 11. Aug. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 2387). Sie findet erstmals auf die ab dem Jahr 2000 ausgerichteten Studiendarlehen Anwendung (Ziff. II Abs. 3 Bst. b der erwähnten V).

5. Schlussbestimmungen

Art. 8

¹ Beiträge werden nur an Stipendien gewährt, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Auszahlung gelangen.

² Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1965 in Kraft.

